



Wöchentliche Steuernachrichten (Tax-News) 25. Mai 2026*

Europäischer Gerichtshof (EuGH) präzisiert Anforderungen an die wirksame Rückforderung staatlicher Steuerbeihilfen

Am 21. Mai 2026 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil in der Rechtssache C-545/24 die Auslegung von Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/1589 präzisiert, die die Durchführungsvorschriften zu Artikel 108 AEUV über die Kontrolle staatlicher Beihilfen festlegt. Der Fall betraf die Rückforderung rechtswidriger Steuerbeihilfen in Portugal, die im Rahmen des Madeira-Freizonenregimes durch ermäßigte Körperschaftsteuersätze gewährt worden waren, nachdem die Europäische Kommission mit dem Beschluss (EU) 2022/1414 deren Unvereinbarkeit festgestellt hatte. Nach portugiesischem Steuerrecht können Vollstreckungsverfahren grundsätzlich ausgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige Sicherheiten wie Bankgarantien, Bürgschaftsversicherungen, Pfändungen oder freiwillige Belastungen stellt oder finanzielle Schwierigkeiten nachweist. Der EuGH entschied, dass nationale Verfahrensvorschriften weder die Verpflichtung aus Artikel 16 Absatz 3 untergraben dürfen, wonach die Rückforderung „unverzüglich und wirksam“ zu erfolgen hat, noch das Ziel der Wiederherstellung eines wirksamen Wettbewerbs gemäß Erwägungsgrund 25 der Verordnung 2015/1589 beeinträchtigen dürfen.

Dementsprechend stellte der Gerichtshof klar, dass nationale Behörden und Gerichte automatische Aussetzungsmechanismen unangewendet lassen müssen, wenn dadurch die Rückforderung verzögert und der mit der rechtswidrigen Beihilfe verbundene Wettbewerbsvorteil verlängert würde. Darüber hinaus präzisierte der EuGH, dass Sicherheiten den wirtschaftlichen Vorteil der Beihilfe nicht beseitigen, sofern sie dem Begünstigten nicht tatsächlich den Zugriff auf die betreffenden Mittel entziehen.

Geldwäschebekämpfung: Europäischer Gerichtshof (EuGH) stärkt Vorgaben zu wirtschaftlich Berechtigten bei Treuhandstrukturen

Am 21. Mai 2026 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinen verbundenen Rechtssachen C-684/24 und C-685/24 die Auslegung von Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 (Geldwäscherichtlinie) zu Transparenzpflichten hinsichtlich wirtschaftlich Berechtigter bei Trusts und vergleichbaren Rechtsgestaltungen präzisiert. Der Fall betraf italienische Treuhandmandate („mandati fiduciari“), die von Treuhandgesellschaften verwaltet werden, und die Frage, ob diese nach den EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Rechtsgestaltungen mit einer Struktur oder Funktion ähnlich einem Trust eingestuft werden können. Der Gerichtshof entschied, dass die Mitgliedstaaten solche Konstruktionen als mit Trusts vergleichbar behandeln dürfen, sofern sie ähnliche strukturelle Merkmale oder Funktionen aufweisen und vergleichbare Risiken im Bereich Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) begründen.

Der EuGH stellte ferner klar, dass die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 31 Absatz 10 an die Europäische Kommission übermittelten und von dieser veröffentlichten Listen solcher Rechtsgestaltungen rechtlich nicht bindend sind, sondern lediglich der Identifizierung relevanter Konstruktionen dienen. Darüber hinaus entschied der Gerichtshof, dass Artikel 31 weder gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt, obwohl die Richtlinie weit gefasste Begriffe wie „Ähnlichkeit“ verwendet. Nach Ansicht des EuGH definiert die Richtlinie die Ziele und Grenzen des Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten ausreichend klar.

Das Urteil befasst sich zudem mit dem Zugang zu Informationen über wirtschaftlich Berechtigte für Personen mit „berechtigtem Interesse“ sowie mit Schutzvorkehrungen im Zusammenhang mit Privatsphäre, Datenschutz und gerichtlichem Rechtsschutz nach den Artikeln 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Online-Glücksspielsteuer als mögliche neue Einnahmequelle für den EU-Haushalt im Gespräch

Am 20. Mai 2026 führte das Europäische Parlament eine Plenardebatte über die mögliche Einführung neuer Eigenmittel der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Online-Glücksspiel- und Wettsektor im Rahmen der Verhandlungen über den künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR). Haushaltskommissar Piotr Serafin bestätigte, dass die Europäische Kommission derzeit die vom Europäischen Parlament in seinem Zwischenbericht zum MFR vorgelegten Vorschläge prüft, darunter mögliche EU-Abgaben auf digitale Dienstleistungen, Krypto-Vermögenswerte und Online-Glücksspiel. Der Europaabgeordnete Victor Negrescu (S&D, Rumänien), der die Initiative unterstützt hatte, argumentierte während der Debatte, dass eine begrenzte EU-Abgabe auf Online-Glücksspielanbieter jährlich zwischen 2 und 4 Milliarden Euro generieren könnte. Die Einnahmen könnten zur Finanzierung von Bereichen wie Bildung, Jugendpolitik, psychischer Gesundheit und Suchtprävention verwendet werden.

Mehrere Abgeordnete, darunter Danuše Nerudová (EVP, Tschechien), Rasmus Andresen (Grüne/EFA, Deutschland) und Karlo Ressler (EVP, Kroatien), sprachen sich für eine vertiefte Prüfung neuer steuerbasierter Eigenmittel aus, insbesondere in stark digitalisierten und grenzüberschreitenden Wirtschaftssektoren. Andere Mitglieder des Europäischen Parlaments, darunter David Casa (EVP, Malta) sowie Vertreter der Fraktionen EKR, Patriots for Europe und ESN, äußerten hingegen Bedenken hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips, der nationalen Steuerhoheit, der Wettbewerbsfähigkeit sowie möglicher Auswirkungen auf Mitgliedstaaten mit bedeutenden Online-Glücksspielmärkten. In der Debatte wurde zudem auf Probleme im Zusammenhang mit illegalen Online-Glücksspielplattformen, fragmentierten nationalen Besteuerungssystemen und dem Verbraucherschutz hingewiesen.

Kommissar Serafin betonte abschließend, dass ein künftiges Eigenmittelpaket steuerliche Fairness gewährleisten, wirtschaftliche Verzerrungen möglichst vermeiden und spätestens zum 1. Januar 2028 oder kurz danach einsatzbereit sein müsse.

Slowenin Tina Humar übernimmt Vorsitz der “EU Code of Conduct Group on business taxation”

Am 21. Mai 2026 gab der Rat der Europäischen Union die Wahl von Tina Humar aus Slowenien zur neuen Vorsitzenden der Verhaltenskodex-Gruppe für Unternehmensbesteuerung bekannt. Ihre Amtszeit beginnt mit sofortiger Wirkung und beträgt zwei Jahre. Die Verhaltenskodex-Gruppe wurde 1998 eingerichtet und setzt sich aus hochrangigen Steuerexperten der Mitgliedstaaten zusammen. Sie ist dafür zuständig, potenziell schädliche Steuermaßnahmen innerhalb der EU zu überwachen und einen fairen Steuerwettbewerb zu fördern. Darüber hinaus spielt die Gruppe eine zentrale Rolle im EU-Listungsverfahren für nicht kooperative Steuergemeinschaften. In diesem Zusammenhang führt sie technische Prüfungen und Bewertungen von Steuersystemen in Drittstaaten durch. Die Vorsitzende koordiniert die Arbeiten der Gruppe und führt den Dialog mit Drittstaaten im Zusammenhang mit Verpflichtungen zu guter steuerlicher Regierungsführung sowie dem Verfahren zur EU-Liste nicht kooperativer Steuergemeinschaften („EU-Blacklist“).

Tina Humar ist derzeit Generaldirektorin in der Direktion für das System der Steuer-, Zoll- und sonstigen öffentlichen Einnahmen im slowenischen Finanzministerium.

Analyse des Wissenschaftlichen Dienstes des EU-Parlaments (EPRS) zeigt unterschiedliche Ansätze zwischen EU-Parlament und EU-Kommission beim „28. Regime“ für Unternehmen auf

Am 20. Mai 2026 veröffentlichte der Wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS) ein Briefing, das die Empfehlungen des Europäischen Parlaments vom Januar 2026 zum sogenannten „28. Regime“ mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für „EU Inc.“ vergleicht, der am 18. März 2026 vorgestellt wurde. Das Briefing stellt fest, dass beide Institutionen weitgehend das Ziel teilen, die Fragmentierung im Binnenmarkt zu verringern und das grenzüberschreitende Wachstum innovativer Unternehmen zu erleichtern. Gleichzeitig identifiziert die Analyse jedoch mehrere wichtige Unterschiede zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen. Insbesondere äußert das Briefing Bedenken hinsichtlich des breiten Anwendungsbereichs der nach dem Kommissionsvorschlag zulässigen Unternehmen, der begrenzten Funktionalität des vorgesehenen digitalen Registrierungssystems sowie des Fehlens eines spezialisierten Streitbeilegungsmechanismus. Darüber hinaus weist die Analyse darauf hin, dass der Vorschlag der Kommission den Mitgliedstaaten in Bereichen wie Insolvenzvorschriften und Registrierungsverfahren erheblichen Ermessensspielraum lässt. Dies könnte nach Ansicht des EPRS neue Formen der Fragmentierung und Rechtsunsicherheit für Unternehmen und Investoren schaffen.

Im steuerlichen Bereich verweist das Briefing zudem auf den vorgeschlagenen EU-Rahmen für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme, einschließlich einer aufgeschobenen Besteuerung beim Verkauf von Anteilen. Gleichzeitig werden Bedenken hinsichtlich einer uneinheitlichen Umsetzung und unterschiedlicher nationaler Ansätze innerhalb der EU hervorgehoben.

Unterausschuss für Steuerfragen des EU-Parlaments (FISC) diskutiert auf nächster Sitzung Anfang Juni Verlängerung von Reverse-Charge-Verfahren und mögliches „28. Steuerregime“

Der Unterausschuss für Steuerfragen (FISC) des Europäischen Parlaments wird am 2. Juni 2026 in Brüssel zu seiner nächsten Sitzung zusammentreten. Der Entwurf der Tagesordnung sieht eine öffentliche Anhörung zur Rolle und Zukunft des Reverse-Charge-Verfahrens bei der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug im EU-Mehrwertsteuersystem vor. Im Mittelpunkt der Diskussionen dürften insbesondere sogenannte Missing-Trader-Intra-Community-

Betrugsmodelle (MTIC-Betrug) sowie eine mögliche Verlängerung der derzeit befristeten Reverse-Charge-Regelungen nach den Artikeln 199a und 199b der Mehrwertsteuerrichtlinie über den 31. Dezember 2026 hinaus stehen.

Darüber hinaus werden die Mitglieder des FISC-Unterausschusses Änderungsanträge zum Initiativbericht über die Machbarkeit eines „28. Steuerregimes“ und dessen Potenzial zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU prüfen. Zudem soll der Entwurf eines Berichts zum Thema „Der Ansatz der EU zur Unternehmenssteuerpolitik in einem sich wandelnden internationalen Umfeld“ erörtert werden.

OECD will Compliance-Aufwand bei globaler Mindeststeuer für Unternehmen und Verwaltungen reduzieren

Am 12. Mai 2026 veröffentlichte die OECD ein gemeinsames Verständnis der umsetzenden Staaten zur Unterstützung des ersten Meldezyklus im Rahmen der globalen Mindeststeuer (Global Minimum Tax – GMT). Ziel ist es, den Compliance-Aufwand für multinationale Unternehmensgruppen und Steuerverwaltungen zu verringern. Die Leitlinien enthalten ein gemeinsames Verständnis der teilnehmenden Staaten zur Unterstützung einer zentralen Einreichung und eines Austauschs der GloBE Information Return (GIR) für das Berichtssteuerjahr 2024. Danach sollen Staaten, die die globale Mindeststeuer ab 2024 anwenden, bis zum 31. Mai 2026 eine Liste jener Länder veröffentlichen, die voraussichtlich über vollständig funktionsfähige GIR-Meldeportale verfügen werden. Darüber hinaus können teilnehmende Staaten auf Sanktionen verzichten oder von der Durchsetzung lokaler Meldepflichten absehen, wenn die GIR bereits zentral in einem anderen teilnehmenden Staat eingereicht wurde.

Zusätzlich veröffentlichte die OECD weitere administrative Leitlinien zur Anwendung des Transitional UTPR Safe Harbour für multinationale Unternehmensgruppen mit 52- oder 53-Wochen-Geschäftsjahren. Darin wird klargestellt, dass der Safe Harbour weiterhin auf Geschäftsjahre angewendet werden kann, die am oder vor dem 3. Januar 2027 enden. Parallel dazu aktualisierte die OECD ihr zentrales Verzeichnis der Staaten, deren nationale Ergänzungssteuern den Qualifikationsprozess erfolgreich abgeschlossen haben. Neu hinzugekommen sind die Bahamas, Kenia, Kuwait und Oman.

G7-Finanzminister drängen auf koordinierte Umsetzung der OECD-Steuerreformen

Am 19. Mai 2026 veröffentlichten die Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G7 ihr gemeinsames Kommuniqué nach den Treffen am 18. und 19. Mai 2026 in Paris, an denen auch die OECD, der Internationale Währungsfonds (IWF), die Weltbankgruppe und weitere internationale Organisationen teilnahmen. Im Bereich der Besteuerung bekräftigte das Kommuniqué die Unterstützung für die Umsetzung des internationalen Steuerabkommens der OECD/G20, einschließlich des Rahmens für die globale Mindeststeuer im Rahmen von Säule 2. Hervorgehoben wurde dabei die Bedeutung einer koordinierten und praktikablen Umsetzung in den verschiedenen Staaten.

Die G7 bekräftigten zudem ihr Engagement zur Stärkung der Steuertransparenz sowie zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, aggressiver Steuerplanung, illegalen Finanzströmen und Finanzkriminalität. Darüber hinaus unterstrichen sie die Bedeutung einer verbesserten Mobilisierung nationaler Steuereinnahmen, insbesondere in Entwicklungsländern. Die Minister betonten ferner die Notwendigkeit moderner und effizienter Steuersysteme, die auf

Digitalisierung und zunehmend globalisierte Geschäftsmodelle reagieren können und gleichzeitig Investitionen, Innovation und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit fördern. Das Kommuniqué verweist außerdem auf die fortgesetzte Zusammenarbeit mit der OECD und dem Inclusive Framework in internationalen Steuerfragen sowie auf weitergehende Bemühungen zur Stärkung der Stabilität und Fairness des internationalen Finanzsystems.

Haftungsausschluss

Der Newsletter enthält Informationen über europäische Steuerpolitik und Entwicklungen, die aus offiziellen Dokumenten, Anhörungen, Konferenzen und der Presse stammen. Er spiegelt weder die offizielle Position der ETAF wider noch sollte er als schriftliche Erklärung im Namen der ETAF verstanden werden.

Hinweis

Die Übersetzung des englischen Originaltexts erfolgt maschinell. Der DStV steht nicht für die Richtigkeit der Übersetzung ein. Der Originaltext findet sich unter: News - European Tax Adviser Federation (etaf.tax)

Save the Date: Konferenz/Feier zum 10 Jährigen Bestehen der ETAF



SAVE THE DATE

3 November 2026

ETAF 10th Anniversary Conference

From past to future: Lessons from a decade of EU tax developments

09:00 - 17:00 CET

@Sofitel Brussels Europe, Place Jourdan 1, 1040 Brussels

In 2026, the European Tax Adviser Federation (ETAF) **celebrates its 10th anniversary**: a decade of active engagement at the heart of EU tax policy, championing the independence and professional standards of regulated tax advisers across Europe.

To mark this milestone, ETAF is convening a **high-level, one-day symposium in Brussels**. Bringing together leading voices from the European institutions, Member States, academia and the tax profession, the conference will offer a forward-looking exchange on the evolving role of the regulated tax profession and the future of EU tax policy.

The symposium will be followed by an **invitation-only anniversary dinner** at a landmark Brussels venue.

REGISTRATION TO OPEN IN JULY!!!

The conference language is English. Online participation will also be possible upon registration.

European Tax Adviser Federation AISBL – ETAF
Rue Montoyer 25, 1000 Brussels, Belgium | +32 2 2350-105 | info@etaf.tax | www.etaf.tax